

Kennzeichnung von Trappnetzen und Bodennetzen

Bestimmungen für Bodensee-
Obersee (Baden-Württemberg)

Trappnetze (1)

Je eine Boje

- am Ende der Flügel und
- am Beginn und am Ende des Kastens

Trappnetze (2)

Am Leitgarn eine Boje

- am Beginn,
- dann mindestens alle 25 m und
- am Ende

Trappnetze (3)

Bojen

- Volumen von mindestens 5 Liter
- Farbe in RAL 2009 („Verkehrsorange“) oder eine ähnliche orange Farbe

– und Bodennetze

Bodennetze –

Kennzeichnung wie bisher (§ 8 Abs. 5 BodFischVO)

- Oberleine auf der gesamten Länge mehr als 2 m unter der Wasseroberfläche
- In Naturschutzgebieten mit Badeverbot
- Ständig beaufsichtigte Netze – max. drei!

Bodennetze – Kennzeichnung neu

Oberleine teilweise oder auf der gesamten Länge weniger als 2 m unter der Wasseroberfläche

- Bojen am Anfang und Ende des Netzes
- Zwischen den Bojen mindestens drei weiße Bauchen, so dass der Netzverlauf gut erkennbar ist
- Schnurlänge an Bojen oder Bauchen max. 5 m – wenn Oberleine weniger als 2 m unter Wasseroberfläche

Zur Beachtung

- Überlegungen zur deutlich strengeren Kennzeichnung
- Am Untersee Gespräche mit Fischereiverband
- Generelle Kennzeichnungspflicht in Baden-Württemberg?
- SCHUTZ DER FISCHEREI